

# Annahmebedingungen

für die Anlieferung von Abfällen bei der Renergia Zentralschweiz AG



Foto: Renergia Zentralschweiz AG

Datum	Revision	Verfasser	Verteiler
13.11.2014	100	Jürg Meyer/R. Kummer	Kundinnen und Kunden
26.08.2024	600	GL	Kundinnen und Kunden
24.11.2025	700	GL	Kundinnen und Kunden

## 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Annahmebedingungen regeln die Annahme von Abfällen durch die Renergia Zentralschweiz AG, nachfolgend Renergia genannt. Als Kundinnen und Kunden gelten die öffentlich-rechtlichen wie auch gewerblichen Anlieferer von Abfällen.

## 2 Anlieferung und Öffnungszeiten

Die Anlieferprozesse der Renergia sind weitgehend automatisiert; vom Verwiegen bis zur Übergabe des Waagscheins und dem Versand der Rechnung.

- a. Sämtliche Kundinnen und Kunden werden vor der ersten Anlieferung registriert. Die Registrierungsunterlagen stehen auf unserer Website [www.renergia.ch/kunden/anlieferung](http://www.renergia.ch/kunden/anlieferung) als Download zur Verfügung.
- b. Mit der Registrierung stimmen die Kundinnen und Kunden den Annahmebedingungen zu. Sie sind dafür verantwortlich, ihr Personal über die geltenden Bedingungen zu informieren und bestätigten dies mit ihrer Unterschrift auf der letzten Seite dieses Dokuments.
- c. Bediente Annahme (ausgenommen Feiertage)

Montag bis Donnerstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- d. Sonderabfälle, andere kontrollpflichtige Abfälle und Spezialabfälle können nur während den bedienten Annahmezeiten und auf Voranmeldung angeliefert werden.

## 3 Abfälle

Es werden folgende Abfallarten und Anlieferformen unterschieden:

- a. **Siedlungsabfall Verbände:** Abfälle aus den kommunalen Kehrichtsammlungen. Abfälle, ab der Grösse einer Euro-Palette sind als Sperrgut zu deklarieren.
- b. **Gewerbeabfälle:** Brennbares Abfallgemisch aus Bau, Industrie und Gewerbe ab Sortieranlage oder Sortierplatz, bei welchem sperrige Teile entfernt oder zerkleinert wurden. Abfälle, ab der Grösse einer Euro-Palette sind als Sperrgut zu deklarieren.
- c. **Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle:** Bestimmte Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle können von Renergia gemäss VeVA-Empfängerbewilligung angenommen werden. In jedem Fall muss durch die Kundinnen und Kunden vorgängig eine Anfrage mit Angaben zur Abfallzusammensetzung, allenfalls mit chemischen Analysen, eingereicht werden. Es wird vereinbart, zu welchen stofflichen Parametern Analysen vorliegen müssen. Anfrageformulare sind erhältlich auf unserer Website [www.renergia.ch/kunden/anlieferung](http://www.renergia.ch/kunden/anlieferung).
- d. **Sperrgut:** Abfälle, ab der Grösse einer Euro-Palette, die im Schredder zerkleinert werden müssen und alles, was nicht in einem 110 Liter Kehrichtsack Platz hat. Die Abmessungen 2.0 m x 2.0 m x 0.6 m dürfen nicht überschritten werden.

- e. **Monoladungen:** Ganze Ladungen derselben Materialart (z.B. geschäumte Kunststoffisolatoren, Kunststoffabfälle, Kunststoffgemische, PP-Rohre etc.). Maximalmasse beachten! Monoladungen sind vorgängig anzufragen und anzumelden.
- f. **Flüssige Abfälle und Schlämme:** Abfälle welche eine dynamische Viskosität ( $\eta$ ) im Bereich von 1 bis 10.000 mPa·s aufweisen. Diese sind vorgängig mittels Formular anzufragen. Anfrageformulare sind erhältlich auf unserer Website [www.renergia.ch/kunden/anlieferung](http://www.renergia.ch/kunden/anlieferung).
- g. **Hochkalorische Abfälle:** Abfälle, welche einen Heizwert > 15 MJ aufweisen (z.B. Resh, Aktivkohle, Pellets, Kunststoffe, etc.). Hochkalorische Abfälle sind vorgängig mittels Anfrageformular anzufragen. Anfrageformulare sind erhältlich auf unserer Website [www.renergia.ch/kunden/anlieferung](http://www.renergia.ch/kunden/anlieferung).
- h. **Wintermengen:** Speziell für Renergia aufbereitete Lagermengen, welche balliert oder lose der Renergia zur Verfügung stehen und innerhalb kurzer Zeit auf Abruf geliefert werden. Diese Mengen unterliegen einer separaten Vereinbarung.
- i. **Asbesthaltige Abfälle:** Asbesthaltige Abfälle unter dem VeVA Code 17 06 98 können von Renergia entgegen genommen werden. Siehe separates Merkblatt, erhältlich als Download auf unserer Website [www.renergia.ch/kunden/anlieferung](http://www.renergia.ch/kunden/anlieferung). Asbesthaltige Abfälle sind in jedem Fall vorgängig mittels Formular anzufragen.

## 4 Nicht zugelassene Abfälle

Eine Listung der NICHT zugelassenen Abfälle befindet sich im Anhang 1 dieses Dokuments.

Die gemeinsame Anlieferung von Gewerbeabfall und Sperrgut in derselben Mulde ist zu vermeiden.

## 5 Bedingungen für die Annahme

Die Grundbedingung für die Annahme von Abfällen ist die schriftliche Zustimmung und Einhaltung der vorliegenden Annahmebedingungen.

Das Betriebspersonal von Renergia ist befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren und von der Annahme auszuschliessen bzw. zurückzuweisen. Renergia ist grundsätzlich nicht verpflichtet Abfälle entgegenzunehmen.

## 6 Zulässige Fahrzeuge und Behälter

Die Anlieferung der Abfälle muss mit Fahrzeugen erfolgen, welche für den Transport und den Entlad von Abfällen eingerichtet sind. Diese müssen insbesondere mit mechanischen Entladeeinrichtungen (Kippen oder Ausstossen) ausgerüstet sein, welche ein gefahrloses Entladen sicherstellen.

Anlieferungen mit Handentlad (z.B. mit Personenwagen oder Lieferwagen) sind nicht zugelassen. Container und Mulden sind zugelassen, wenn diese gefahrlos entriegelt und geöffnet, sowie vollständig ohne manuelles Eingreifen entleert werden können.

Renergia ist berechtigt, die Annahme von Abfällen, die in nicht zulässigen Fahrzeugen oder Behältern angeliefert werden, zu verweigern.

## 7 Wägung

Jede Anlieferung wird auf der Waage der Renergia gewogen und auf Radioaktivität kontrolliert. Für jede Anlieferung wird ein Waagschein ausgegeben (wahlweise per E-Mail). Bei jeder Wägung wird das Fahrzeug fotografiert und das Foto archiviert.

Für die Wägung muss das Fahrzeug nicht verlassen werden. Das Fahrzeug-Leergewicht (inkl. der im Fahrzeug befindlichen Personen) wird mit einer nachträglichen Rückwägung erfasst.

## 8 Fahrzeugentleerung

Die zu benützende Kippstelle wird durch das Display an der Einfahrtssäule oder beim Parkplatz angezeigt, das Anfahren zur Kippstelle hat im Schritttempo zu erfolgen.

Das Entladen durch Kippen oder Ausstossen sowie die nachfolgende Reinigung der Entladestelle (bei geschlossenem Bunkertor) haben durch die Kundinnen und Kunden zu erfolgen. Vorbereitungsarbeiten - wie Containerentriegeln, Abdeckung entfernen etc. - müssen aus Sicherheitsgründen vor der Kippstelle bei geschlossenem Tor erfolgen.

Benötigt der Kunde aktive Unterstützung durch einen Renergia-Mitarbeitenden, wie z.B. Lieferung von Paletten für Pressmulden, Stapler-Einsätze etc., werden die Aufwände verrechnet.

## 9 Sicherheit

Ergänzend zum Sicherheitsmerkblatt gelten für alle Kundinnen und Kunden auf dem Areal:

- a. Das Befahren und der Aufenthalt auf dem Areal erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Areal beträgt 20 km/h.
- b. Chauffeuren ist es untersagt, ungesichert auf Mulden oder Fahrzeuge zu steigen (Absturzgefahr). Mulden und deren Sicherheitseinrichtungen sind in funktionsfähigem Zustand zu halten.
- c. Bei offenem Bunkertor darf der Sperrbereich nicht betreten werden.
- d. Der Handentlad ist verboten.
- e. Vorbereitungsarbeiten – wie Containerentriegeln etc. sowie Nachbereitungs- und Reinigungsarbeiten – müssen aus Sicherheitsgründen vor dem geschlossenen Tor erfolgen.
- f. Wenn Chauffeure das erste Mal bei Renergia abladen, sind diese vorgängig durch den Kunden zu schulen und müssen sich bei der Einfahrt an der Waage melden. Das entsprechende Schulungsvideo und das Sicherheitsmerkblatt wird unter folgendem Link in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt: [www.renergia.ch/kunden/anlieferung](http://www.renergia.ch/kunden/anlieferung)
- g. In der Anlieferhalle besteht Rauchverbot.

## 10 Beschädigung von Toren und anderen Anlagen

Beschädigte Tore werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a. Leichte Beschädigungen: 1-5 Lamellen am Tor beschädigt, Tor fährt noch und kann durch Renergia gerichtet werden: CHF 500.-
- b. Mittlere Beschädigung: 1-5 Lamellen am Tor beschädigt, Tor klemmt anfänglich, kann durch Renergia gerichtet werden und fährt dann wieder: CHF 1'000.-
- c. Schwere Schäden: Reparatur durch externe Firma nach Aufwand plus eventuelle Wertverminderung (Schäden an Führung, Elektronik, Lammellen) werden zuzüglich einer Administrationspauschale verrechnet.
- d. Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen und Installationen werden nach Reparaturaufwand in Rechnung gestellt.

## 11 Folgen bei Zuwiderhandlung

Bei der Anlieferung falsch deklarierte Abfälle werden von Renergia umdeklariert. Bei grösseren Abweichungen wird der LKW erst entladen, wenn der Preis durch den Kunden bestätigt wurde. Andernfalls erhält der Kunde nach dem Ablad die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von drei Arbeitstagen.

Ist der Abfall unzulässig wird die Annahme verweigert.

Mehraufwand infolge Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Annahmebedingungen kann in Rechnung gestellt werden. Ist dies der Fall beträgt die Gebühr **mindestens CHF 200.-** pro Ereignis.

Bei mehrfacher Zuwiderhandlung lehnt Renergia die Annahme von Abfällen des Kunden temporär oder dauerhaft ab.

## 12 Haftung

Die Kundschaft haftet gegenüber Renergia für jegliche Schäden und Folgeschäden, die in Missachtung der vorliegenden Bedingungen oder infolge fahrlässiger Handlung verursacht werden.

Renergia schliesst hiermit jegliche Haftung gegenüber der Kundschaft für direkte und unmittelbare Schäden – soweit gesetzlich zulässig – aus. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für auservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche. Vorbehalten bleibt die Haftung von Renergia für Schäden, die durch ihr anrechenbares, vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

## 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Annahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Zweck der vorliegenden Annahmebedingungen möglichst nahekommt.

## 14 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Versionen.

**Mit nachfolgender Unterschrift bestätigen wir, die Annahmebedingungen gelesen und verstanden zu haben und unser Personal über die geltenden Bedingungen geschult zu haben.**

**Firmenname und Anschrift** \_\_\_\_\_

---

**Name des Unterzeichnenden in Blockschrift** \_\_\_\_\_

---

**Ort, Datum und rechtsgültige Unterschrift**

---

---

## Anhang 1 (Stand 01.01.2026)

### Nicht zugelassene Abfälle

Von der Annahme ausgeschlossen sind alle Abfälle, die sich zur Verbrennung nicht eignen:

- a. Abfälle, für welche die Renergia über keine Annahmebewilligung verfügt.
- b. Separat zu entsorgende Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht oder eine separate Entsorgung besteht oder vorgeschrieben ist, z.B. Batterien, Kühlschränke, Elektrogeräte, Elektronikgeräte, Metalle, Glas etc.
- c. Mineralische Isolationsmaterialien wie Stein- oder Glaswolle
- d. Sonstige, nicht brennbare Abfälle: z.B. Bauschutt, Gips, Sand, Glas, Asche, Schlacke, Schrott, Salze und weitere Inertstoffe.
- e. Sperrige Abfälle, welche die Abmessungen 2.0 m x 2.0 m x 0.6 m überschreiten.
- f. Platten, welche die Abmessungen 2.0 m x 1.0 m überschreiten (z.B. Holzplatten, Kunststoffplatten etc.).
- g. Gurten, Spanngurte, Hebemittel, welche nicht zuvor in Stücke mit einer maximalen Länge von 1 m zerkleinert wurden.
- h. Leicht entzündbare oder explosive Abfälle mit einem Flammpunkt unter 60°C. z.B. Benzin, Lösungsmittel, Verdünner, Peroxide, Gasflaschen, Feuerwerk.
- i. Stoffe die zur Selbstzündung oder zu Staubexplosionen neigen (z.B. Sägemehl, Farbpulver, Lebensmittel, Schleif-, Metall- oder Textilstäube, Tonerpulver) oder generell Stäube
- j. Selenhaltige Abfälle wie z.B. Selen-Metallpulver, Selenmetall-Pellets, Zinkselenit, Natriumselenit, Selensulfide und andere Abfälle mit einem Selen-Gehalt höher als 10 mg / kg
- k. Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- l. Radioaktive Abfälle ausserhalb Art. 116 der Strahlenschutzverordnung
- m. Komplette HDPE-Druckrohre mit einer Wandstärke > 20 mm und einem Durchmesser > 250 mm.
- n. Einzelne Vliesmatten und Netze mit einer Fläche > 4 m<sup>2</sup>
- o. Abfälle die Carbonfasern enthalten oder aus solchen bestehen.
- p. Papier- und Folienrollen, welche nicht vorgängig axial aufgetrennt wurden.
- q. Nicht angemeldete Abfälle welche mehr als 2 Gewichtsprozent PVC enthalten
- r. Nicht angemeldete Monoladungen (z.B. Styropor, Kunststoffe etc.)
- s. Pneus, Baggerraupen
- t. Untergemischte Sonderabfälle ohne Anmeldung und Begleitschein nach VeVA